

Präsidiumsbeschluss

Wegen eines (zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte wird die Begründung nicht im Internet veröffentlicht) wird die richterliche Geschäftsverteilung – unter Aufrechterhaltung im Übrigen – wie folgt geregelt:

I.

Die unter A.7.c) des Jahresgeschäftsverteilungsplans aufgeführten Geschäfte werden folgendermaßen neu verteilt:

Montags: Richterin am Amtsgericht Ritvay (Vertreter: DirAG Borchert)

Dienstags: Richterin am Amtsgericht Wefers (Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies)

Mittwochs: Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies (Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Wefers)

Donnerstags: Direktor des Amtsgerichts Borchert (Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies)

Freitags: aa) in geraden Kalenderwochen Richterin am Amtsgericht Ritvay (Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Borchert)

bb) ungeraden Kalenderwochen Direktor des Amtsgerichts Borchert (Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Ritvay)

II.

Abweichend von der Regelung unter vorstehend I. sind in den Wochen, in denen Direktor des Amtsgerichts Borchert, Richterin am Amtsgericht Dr. Matthies, Richterin am Amtsgericht Ritvay oder Richterin am Amtsgericht Wefers für die Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen nach A.II. zuständig sind, diese jeweils für die ganze Woche für die Geschäfte unter A.7.c) des Jahresgeschäftsverteilungsplans zuständig. Die Vertretung erfolgt jeweils entsprechend der Regelung oben unter I.

III.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist Richterin am Amtsgericht Wefers am 19.06.2026 für die Geschäfte nach A.7.c) des Jahresgeschäftsverteilungsplans zuständig.

IV.

Mit Wirkung ab dem 15.06.2026 ist Richterin am Amtsgericht Ritvay in ausschließlicher Zuständigkeit für die neu eingehenden Adoptionssachen unter Anrechnung auf den Turnus in Abt. 20 zuständig.

Das Präsidium des Amtsgerichts

Viersen, den 11.06.2026

(B o r c h e r t)

(B ö d g e r)

(D r . M a t t h i e s)

(E c k e r t)

(Lütke)

wegen Abwesenheit verhindert